Masterprüfungsordnung für den Studiengang "Angewandte Sozialwissenschaften" an der Fachhochschule Bielefeld vom 17.07.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der FH Bielefeld folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
§ 5	Auslandssemester
§ 6	Gliederung der Masterprüfung, Credit Points
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfende und Beisitzende
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 12	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
§ 13	Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen)
§ 14	Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen
§ 15	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 16	Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
§ 17	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 18	Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium)
§ 19	Performanzprüfungen
§ 20	Prüfungsrelevante Module
§ 21	Projekt
§ 22	Masterarbeit
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 26	Kolloquium und Präsentation
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung
§ 28	Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 30	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 31	Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang 1: Studienverlaufsplan Anhang 2: Modulkatalog

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Angewandte Sozialwissenschaften - Bildung, Interkulturalität oder Gesundheit" des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang und den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Das Studium soll die Studierenden zur bereichsübergreifenden und interdisziplinären Bearbeitung von Problemstellungen sozialer Hilfefelder befähigen, insbesondere zur Durchführung von Projekten in der sozialen Arbeit. Dabei sollen sie die Bedeutung organisatorischer und ökonomischer Rahmenbedingungen einzuschätzen lernen. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG.
- (2) Der Studiengang "Angewandte Sozialwissenschaften Bildung, Interkulturalität oder Gesundheit" richtet sich an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit (BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialmanagement o. ä.). Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Praxis bei öffentlichen und privaten Trägern sozialer Einrichtungen zu analysieren und dazu befähigen, ökonomisch und sozialarbeiterisch begründete Lösungen zu finden. Das Studium soll die analytischen, gestalterischen und psychosozialen Fähigkeiten stärken und auf die Masterprüfung vorbereiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Projektarbeit in exemplarischen Feldern der sozialen Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie zu Führungsaufgaben befähigt sind, indem sie komplexe Zusammenhänge erfassen können durch angewandte wissenschaftliche Durchdringung und Begleitung der Projekte durch Analyse, Erarbeitung von Lösungsstrategien und deren Evaluierung.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Akademische Grad "Master of Arts", (abgekürzt "M. A.") verliehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang "Angewandte Sozialwissenschaften" Nachweis berufsqualifizierenden ist der ersten eines Hochschulabschlusses (Regelstudienzeit mindestens sechs Semester) aus einem der Bereiche Sozialwesen, Erziehungs-, Kultur und Sozialwissenschaften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" (2,3). An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Studienabschlüsse sind solchen nach Satz 1 gleich zu stellen, wenn die Gleichwertigkeit zuvor seitens der zuständigen deutschen Behörde (in NRW: Bezirksregierung) festgestellt wurde.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Der Zulassungsantrag muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld gerichtet werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem.
 Abs. 1.
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Angaben zur Vorbildung unter Vorlage entsprechender beglaubigter Zeugniskopien,
 - eine Projektskizze für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt in Form eines schriftlichen Exposés von maximal fünf Seiten, welches die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen des

Studienganges bearbeiten will. Mit dieser Projektskizze soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Studien- und berufliche Motivation für die Durchführung des Masterstudiums darlegen,

- die Diplom- oder Bachelorarbeit,
- ggf. Nachweis über fachbezogenes gemeinnütziges Engagement sowie Nachweis über einschlägige Auslandsaufenthalte.
- (3) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet. Dieser gehören drei Professorinnen oder Professoren an. Zusätzlich gehören ihr zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Professorenschaft an. Die Kommissionsmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Zulassungskommission wählt das vorsitzende Mitglied aus ihrer Mitte. Sie berät und beschließt ihre Empfehlungen an den Dekan in nicht öffentlicher Sitzung und teilt die Beschlussempfehlung dem Dekan schriftlich mit. Sie ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Aufnahmekapazität des Studienganges ist auf 30 Studierende pro Jahr beschränkt. Wird die Kapazität nicht bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschöpft, können Nachrückerinnen/Nachrücker aufgenommen werden, die ihre Zulassung bis zum 31. Juli eines Jahres beantragt haben. Für sie gelten die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt wurden, können zum nächstfolgenden Einschreibungstermin erneut am Zulassungsverfahren teilnehmen. Sind mehr als 30 Kandidatinnen/Kandidaten eines Aufnahmejahrganges in gleicher Weise geeignet, wird eine Rangliste erstellt. Für diese gelten die in Abs. 6 genannten Kriterien entsprechend.
- (5) Das Zulassungsverfahren dient der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.
- (6) Die Zulassungskommission bewertet die Projektskizzen nach einem Notensystem mit den Noten 1 bis 5. Note 1 stellt die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Projektskizze muss mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, um die fachliche Eignung nachzuweisen.

 Lässt dieses Kriterium keine abschließende Entscheidung zu oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 5 vor, können der berufliche Werdegang, die wissenschaftliche Vorbildung, die Diplome oder Bachelorarbeit besondere berufspraktische Leistungen und gaf der
 - die Diplom- oder Bachelorarbeit, besondere berufspraktische Leistungen und ggf. der Nachweis fachbezogenen gemeinnützigen Engagements sowie einschlägige Auslandsaufenthalte bei der Entscheidung berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen kann ein ergänzendes Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber geführt werden.
- (7) Über die Sitzung der Zulassungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Entscheidung gemäß der in Abs. 6 genannten Kriterien ergibt. Die Bewerberin/der Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt.
- (8) Die Zulassungskommission teilt ihre Beschlussempfehlung in schriftlicher Form der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen mit. Die Dekanin/der Dekan fertigt einen Bescheid aus, welcher der Bewerberin/dem Bewerber auf dem Postweg übermittelt wird. Mit der Zulassungsentscheidung weist die Dekanin/der Dekan der Studieninteressentin/dem Studieninteressenten ihr/sein Projektthema zu. Werden Bewerberinnen Bewerber abgelehnt, wird der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Das Studium gliedert sich in 7 Module. Die Module 2 bis 6 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 6 beinhaltet zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Profilbereich. Das Modul 1 besteht aus dem Projekt. Das Modul 7 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Der notwendige und zumutbare Arbeitsaufwand für das Studium (Workload) wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet und beträgt insgesamt 120 Credit Points. Das Nähere regeln die §§ 6 und 10, der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen.

§ 5 Auslandssemester

- (1) Im Masterstudiengang "Angewandte Sozialwissenschaften Bildung, Interkulturalität oder Gesundheit" soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen und im Rahmen ihres Projektvorhabens zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation zu studieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 9 Abs. 2.

§ 6 Gliederung der Masterprüfung, Credit Points

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (§§ 13 bis 20) die Projektprüfung (§ 21) und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit (§ 22) und dem Kolloquium (§ 26). Die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) sind modulbezogen. Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus dem Projekt.
- (2) Die Masterprüfung wird nach einem Credit Point-System abgelegt. Alle Studiengangmodule sind entsprechend ECTS mit Credit Points bewertet. Die Anzahl der Credit Points richtet sich nach dem Workload, der üblicherweise für die Absolvierung des Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von in der Regel 30 Stunden.
- (3) Hat der Prüfling die jeweilige Modulprüfung bestanden, erwirbt er die zugeordnete Zahl an Credit Points. Erworbene Credit Points werden dem Studierenden auf einem Credit Points-Konto gutgeschrieben, welches das Prüfungsamt für ihn führt.
- (4) Der Studienablauf und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend die Fristen des Gesetzes über Elterngeld- und Elternzeit vom 29.09.2006 und die Zeiten einer Beurlaubung aus wichtigem Grunde gem. § 48 Abs.5 Satz 2 HG und der Einschreibungsordnung der FH Bielefeld berücksichtigen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich.
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin/den Dekan oder durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - 1. 4 Mitgliedern der Professorenschaft, darunter 1 vorsitzenden Mitglied und 1 stellvertretenden Mitglied,
 - 2. 1 Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 - 3 2 Studierenden
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzen-

- den Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, die eines studentischen Mitglieds 1 Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs (Anhang 2). Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vorher ist dem Studierenden die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Für eine Modulprüfung dürfen die Modulmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfer benannt werden. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfling kann eine oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfung und für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Ausgabe der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs "Angewandte Sozialwissenschaften -Bildung, Interkulturalität oder Gesundheit" an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung (Abs. 3). Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit werden die Prüfenden des Fachbereichs oder die zentrale Stelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (§ 6 Abs. 2), im Zweifelsfall nach Anhörung von den für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = qut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen An-

forderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderun-

gen genügt;

nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich ein rechnerischer Wert:

die Note "sehr gut" bis 1.5 über 1,5 bis 2,5 die Note "qut"

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend" über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; ein nicht bestandenes Kolloquium kann gleichfalls einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb des Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung geht als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Gefahr durch die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgerecht abliefert.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen im Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 13

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Performanzprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten

- Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen und den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (Anhang 2) festgelegt sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
 - 1. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von max. 3 Stunden (§ 16),
 - 2. als mündliche Prüfung von mind. 30 und max. 60 Minuten Dauer (§ 17),
 - 3. als schriftliche Hausarbeit (§ 18),
 - 4. als Performanzprüfung, d. h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 18).
- (4) Eine Modulprüfung kann auch in Form von mehreren Teilprüfungen abgenommen werden (siehe Modulkatalog, Anhang 2). Für die Form und Durchführung der Teilprüfungen gelten die §§ 15 bis 19 entsprechend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" (§ 10 Abs. 5) bewertet wurde.
- (6) Der Prüfungsausschussvorsitzende legt auf Beschluss der Prüfenden eines Moduls in der Regel spätestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsformen und ggf. die erforderliche Gewichtung der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Falle einer Klausur gilt dies auch für die Bearbeitungszeit.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 - 2. an der Fachhochschule Bielefeld am Fachbereich Sozialwesen zugelassen ist,
 - 3. die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen für die Modulprüfung erfüllt.
 - 4. erfolgreich an dem abzuprüfenden Modul teilgenommen hat.
 - 5. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder am verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang der Fachrichtung Sozialwesen oder einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Masterprüfung im Geltungsbereich

- des Grundgesetzes. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel bzw. mit beschränkten Hilfsmitteln Fragen oder Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und beantworten bzw. stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe. Entsprechend ist auch die Gewichtung der jeweiligen Benotung. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens 2 Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen.
- (3) Die Prüfenden legen die Note fest. In einer Kollegialprüfung geschieht die Festsetzung der Einzelnoten nach vorheriger Beratung der Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und ggf. Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe dieses Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium)

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 30 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können entsprechend der festgesetzten Prüfungsform (§ 14 Abs.3) durch ein Kolloquium von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer ergänzt werden (§ 26). Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die fachlichen Grundlagen der Hausarbeit, ihrer fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen

- und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Hausarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang und Ausführung der Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen einer Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der vorgegebenen Termine beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine sind durch Aushang des Prüfungsamtes/der Dekanin/des Dekans bekannt zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Anmeldung. Die Abgabe hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Bei Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit –selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 19 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer/von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als 1 Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 20 Prüfungsrelevante Module

Folgende Module sind durch studienbegleitende Prüfungen abzuschließen:

Modul 1: Projekt

Modul 2: Wissenschaftstheorie interdisziplinärer angewandter Sozialwissenschaften Modul 3: Menschenrechte/Citizenship - Strukturkategorien sozialer Ungleichheit

Modul 4: Methodische Grundlagen interdisziplinärer angewandter Sozialwissenschaften

(Quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Interventions- und Handlungs-

methoden)

Modul 5: Projektmanagement
Modul 6a: Bildung und Entwicklung

Modul 6b: Interkulturalität/Global Social Work Modul 6c: Gesundheit und Soziale Sicherung

Modul 7: Masterarbeit des Projektes und Kolloquium/Präsentation

§ 21 Projekt

Das Praxisprojekt bildet den Kernbereich des Studiums über drei Semester. Die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen im Rahmen der begleitenden Kolloquien und dem Projektbericht jeweils am Ende der Semester abgeschlossen. Die Studierenden sollen damit insgesamt nachweisen, dass sie in der Lage sind, innovative und experimentelle Lösungsansätze für ihre Aufgabenstellungen zu entwickeln und diese durch Forschung und ein vertieftes theoretisches

Wissen in komplexere Zusammenhänge einzuordnen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten belegen sie durch einen Projektbericht von max. 20 Seiten (3. Teilprüfung) am Ende des dritten Semesters.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im vierten Semester fußt auf dem durchgeführten Projekt. Der Projektbericht fließt in die Masterarbeit ein. Die Studierenden sollen mit ihrer Masterarbeit nachweisen, dass sie ihre Projektarbeit in übergreifende sozialwissenschaftliche Analysen und Theorien einordnen können. Die Arbeitszeit beträgt drei Monate.
- (2) Die Masterarbeit wird von der Dekanin/dem Dekan zugewiesen. In der Regel wird die Masterarbeit von den Projekt-Lehrenden der Profilbereiche betreut. Sie kann aber auch von jedem Lehrenden betreut werden, der gemäß § 7 Abs. 2 zum Prüfer bestellt ist. Die Dekanin/der Dekan kann auch mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte, die über die Prüfungsberechtigung gemäß § 7 Abs. 1 verfügen, zum Betreuer bestellen.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 - an der Fachhochschule Bielefeld immatrikuliert ist,
 - mindestens 80 Credit Points (ECTS) erworben hat und zu den noch fehlenden studienbegleitenden Prüfungen zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht früher bereits vorgelegt wurden:
 - 1. der Nachweis der unter Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablequng der Masterprüfung im gleichen Studiengang.
 - Dem Antrag soll darüber hinaus eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 3 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Die Masterarbeit muss mindestens 60 Seiten umfassen und sollte 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seiner Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen als die Angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von 2 Prüfern zu bewerten. Der 1. Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der 2 Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein 3. Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens 2 der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 26

Kolloquium und Präsentation

- (1) Das Kolloquium zu Modul (zu Modul 9) ergänzt die Masterarbeit. Es ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre wissenschaftlichen Grundlagen, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 - 2. an der Fachhochschule Bielefeld immatrikuliert ist,
 - 3. mindestens 90 Credit Points (ECTS) erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 21 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Gegenstand des Master-Kolloquiums ist die Masterarbeit, deren zentrale Aussagen im Rahmen von bis zu 20 Minuten mittels adäquater Präsentationstechniken (z. B. Poster oder Powerpoint) vorgestellt wird und im Anschluss hieran zur wissenschaftlichen Diskussion durch die Prüfer/Prüferin steht. Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet wurde. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums einschließlich Präsentation werden 30 Credit Points zuerkannt.

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Credit Points erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. Über das nicht Bestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Teile der Masterprüfung und deren Benotung und die zur Masterprüfung noch fehlenden Teile enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Noten der Module 2 bis 6, die Noten der Masterarbeit, des Kolloquiums und der Präsentation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner ist das Thema der Masterarbeit aufzuführen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs.3 und 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:

Note der Masterarbeit 25%
Note des Kolloquiums und der Präsentation 5%

- (3) Das Zeugnis wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ggf. wird ein Zertifikat über einen oder mehrere abgeschlossene Schwerpunkte im Qualifizierungsbereich angefügt (§ 12 Abs. 1).

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = die besten 10 %

B = die nächsten 25 %

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10 %

FX/F = nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (6) Ein Prüfling, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

- (1) Nach dem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und bei mündlichen Prüfungen in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen oder ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- veröffentlicht und tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

.....

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 16.04.2008.

Bielefeld, 17.07.2008

Rektorin Fachhochschule Bielefeld

gez. i. V. J. Bahndorf Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anhang 1

Studienverlaufsplan FH Bielefeld "Master of Arts - Angewandte Sozialwissenschaften - Bildung, Interkulturalität oder Gesundheit" (Platzierung der Module Im Studiengang)

Semester	Modul	Angewandte Wissenschaften	sws	Prüfungs- leistung (PL/CP*)	Angeleitete Praktika	MP/ LN**	ECTS
		Wissenschaft			Praxis		
	2 Pfl.	Wissenschaftstheorie interdisziplinärer angewandter Sozialwissenschaften	4	1 PL 6 CP	Modul 1 Pfl. Projekt	1	6
1. Semester	3 Pfl.	Menschenrechte/Citizenship Strukturkategorien sozialer Ungleichheit	10	1 PL 12 CP	45 Arbeitstage 4 SWS 10 CP	1	12
1. und 2. Semester	4 Pfl.	Methodische Grundlagen interdisziplinärer angewandter Sozialwissenschaften (Quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Interventions-/ Handlungsmethoden)	10 SWS	1 PL 12 CP	Einführung, Betreuung, Kolloquien. Teilprüfungen durch Präsentationen begleitend zu den Veranstaltungskolloq uien jeweils am Ende des Semesters 2 SWS 10 CP	1	12
	5 Pfl.	Projektmanagement (Projektplanung/-durchführung/ -evaluation, Teamarbeit, Kommunikation, Medien)	4 SWS	1 PL 10 CP		1	10
gesamt				4 PL			60
		Profile					
2. und 3. Semester	6a Wpfl. 6b Wpfl. 6c Wpfl.	Bildung und Entwicklung Interkulturalität/ Global Social Work Gesundheit und Soziale Sicherung	12	1 PL 20 CP	Praxisbericht am Ende der Projektzeit (unbenotet) Pfl. 30 CP	1	30
gesamt				1 PL		2	30
4. Semester	7	Master-Arbeit zum Projekt, Master-Kolloquium und Präsentation		2 PL 28 + 2 CP		2	30
gesamt				2 PL		2	30
1. bis 4. Semester		Wahlbereich einschließlich Sprachen					
Studium gesamt							120

^{*} Creditpoints

^{**} Leistungsnachweis

Anhang 2

Modulkatalog

Master "Angewandte Sozialwissenschaften"

Modul 1	Projekt		
Modulverantwortlich	DiplPäd. Hildegard Schumacher-Grub		
	Teilnahmevoraussetzung keine	kombinierbar mit Modulen	Folgemodule 2 - 8
Qualifikationsziel	Die zu Beginn des Studiums eingereichte Projektskizze stellt den Ausgangspunkt dar, von dem aus die Studierenden im Gesamtverlauf von M 1 ein der jeweiligen Fragestellung adäquates und vor dem Hintergrund vorhandener Ressourcen im Rahmen des Masterstudiums realisierbares wissenschaftliches Forschungsvorhaben entwickeln. Die Studierenden werden darin unterstützt, dieses Vorhaben mit Hilfe angemessener sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden lege artis durchzuführen. Zudem werden sie in die Lage versetzt, aus den gewonnenen Forschungsergebnissen angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen, und Projekt zentriert im jeweils gewählten Anwendungsfeld relevante Handlungskonzepte zu erarbeiten. Die Studierenden sollen ferner die sachliche, finanzielle und zeitliche Abgrenzbarkeit von Projekten theoretisch und praktisch erfassen sowie Innovationsaufgaben mit neuartigem Problemcharakter und Querschnittsaufgaben durch fachübergreifende Zusammenarbeit ausführen lernen. Schließlich werden die Studierenden angeleitet, einen den Standards sozialwissenschaftlicher Forschung entsprechenden Projektbericht zu verfassen, und die eigenen Forschungsbefunde einer Fachöffentlichkeit in wissenschaftlich angemessener Form zu präsentieren.		
Lernziele	 Vertiefte/erweiterte Kenntnisse zur: Übertragung von fachwissenschaftlichen Konzepten auf das Projektthema Entwicklung struktureller Vorraussetzungen der Projektorganisation Fähigkeit zur selbständigen Urteilsbildung Projektorientierte Teamarbeit Reflexion von Wechselwirkungen zwischen inhaltlicher Ebene und Organisations- und Ablaufebene Durchführung von Projektevaluation und Dokumentation 		
Kompetenzen	 Fach- und Handlungskompetenz in Bezug auf spezifische Praxisprojekte: Methodenkompetenz Projektmanagement Fähigkeit zur kritischen Reflexion eigenen Verhaltens und eigener Einstellungen Kommunikation und Konfliktmanagement Projektevaluation und Dokumentation Fähigkeit zu interdisziplinärer Projektarbeit Dokumentation und Publikation der Projektergebnisse entsprechend der wissenschaftlicher Standards 		

Lehrinhalte	 Präzisierung des Projektthemas (von der Projektidee zum konkreten Projektplan), Entwicklung eines angemessenen und realisierbaren Forschungsdesigns, Theoretische Einordnung und Fundierung der eigenen Problemstellung, Auswahl und Einsatz adäquater wissenschaftlicher Forschungsmethoden, Kritische Reflexion des eigenen theoretischen Ansatzes und der gewählten Methode, systematische Umsetzung der Projektphasen (Analyse, Planung, Durchführung, Evaluation, Abschluss), Projekt zentrierte Erarbeitung und Weiterentwicklung von Handlungskonzepten in ausgewählten Anwendungsfeldern Reflexion von Wechselwirkungsprozessen zwischen inhaltlicher Ebene und Organisations- und Ablaufebene Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Projektmanagements Auswertung, Evaluation und Dokumentation der eigenen Projektarbeit Begleitende fortlaufende Praxisberatung
Lehrformen	Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU), Projektberatung/-betreuung durch Anwendungsbereiche (Profile)
Prüfungsleistung	Projektbericht (unbenotet) während oder nach jedem Semester Präsentation der Zwischenergebnisse in einer Lehrveranstaltung
Leistungspunkte	30 Credits: 45 Arbeitstage, 120 Std. Präsenzstudium, 420 Std. Selbststudium
Präsenz	8 SWS (über 3 Semester)

Modul 2	Wissenschaftstheorie interdisziplinär angewandter Sozialwissenschaften			
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 3 + 4	Folgemodule 3 - 8	
Qualifikationsziel	Ziel ist die Vertiefung der Kenntnisse wissenschaftstheoretischer sowie wissenschaftsethischer Grundpositionen und Problemstellung der Sozialwissenschaften: theoretische und methodische Grundlagen, Voraussetzungen, Ziele und Wirkungen wissenschaftlicher Aussagen, der institutionellen Entstehungsbedingungen, disziplinäre Grenzen und Reichweite sozialwissenschaftlichen Wissens.			
Lernziele Kompetenzen	 Kenntnis wissenschaftsethischer Grundpositionen: Maßstäbe, Normen, Ideale bei der Durchführung von Forschung sowie Verantwortung von Forschenden hinsichtlich dem Nutzen, der Zwecke und Ziele ihrer Forschung Kenntnis von Anspruch auf Wahrheit und Objektivität wissenschaftlicher Erkenntnis Kenntnis konkurrierender Forschungslogiken (Deduktion, Induktion, Abduktion) sowie epistemologischer (Hermeneutik, Positivismus; Erklären, Verstehen) und methodologischer Paradigmata (Reliabilität; Modellbildung, intersubjektive Validierung) Kenntnis wissenschaftskritischer Positionen und Ansprüche auf (Selbst-)Reflexivität sozialwissenschaftlicher Aussagen (Tatsachenaussagen, Werturteile, Praxeologie) und deren Rückwirkungen auf den Gegenstand der Analyse 			
Lehrinhalte	 Logische Rechtfertigung wissenschaftlicher Aussagen und deren erkenntnistheoretische sowie ontologische Voraussetzungen Wahrheitskriterien, Objektivität, Rationalität Epistemologien (quantitativ-erklärend, qualitativ-verstehend, erklärenden Verstehen) Objektivität und normative Orientierungen (Erkenntnis und Interesse) 			
Lehrformen	Seminar (S)			
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.			
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	6 Credits 60 Std. Präsenzstudium, 120 Std. Selbststudium			
Präsenz	4 SWS			

Modul 3	Menschenrechte/ Strukturkategorie	Citizenship en sozialer Ungleicl	1heit
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 + 4 und einem Wahlpflicht-modul aus 6 - 8	Folgemodule 4 - 8
Qualifikationsziel	Ziel ist zum einen die Vertiefung der Kenntnisse über die Geschichte und Grundlagen der Menschen- sowie der sozialen und politischen Bürgerrechte (Citizenship), welche das Fundament Sozialer Arbeit bilden. Zum anderen werden die Kenntnisse sozialer Ungleichheiten vertieft, die mittels unterschiedlicher Bewertung, Anerkennung, Privilegierung, Statusrechten und Pflichten, Einkommens- und Vermögenslagen von Menschen in der Gesellschaft eine vertikale Sozialstruktur konstituieren, welche historisch wie aktuell den Ausgangspunkt Sozialer Arbeit bildet.		
Lernziele Kompetenzen	 Kenntnisse der Grundlagen von Menschen- und Bürgerrechte Kenntnisse der Ausgestaltung der Menschen- und Bürgerrechte sowie nationaler wie inter-/transnationaler Akteure und Institutionen in diesem Feld Kenntnisse zentraler Theorien sozialer Ungleichheit Fähigkeit zur Analyse sozialer Prozesse von Diskriminierung, Marginalisierung, Ausgrenzung und Ausbeutung 		
Lehrinhalte	 philosophische, politische und rechtliche Grundlagen von Menschen- und Bürgerrechten Nationale, supra- und internationale Ausgestaltung der Menschen- und Bürgerrechte (UN-Menschenrechtscharta, EU-Grundrechtecharta, Grundgesetz) Menschen- und Bürgerrechtsakteure und Institutionen, insbesondere NGO's Theorien sozialer Ungleichheit Sozialstrukturanalyse 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminar (S)	
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	12 Credits 150 Std. Präsenzstudium, 210Std. Selbststudium		
Präsenz	10 SWS		

Modul 4	Methodische Grundlagen interdisziplinärer angewandter Sozialwissenschaften (Quantitative und qualitative Forschungsmethoden, Interventions- und Handlungsmethoden)			
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 + 3 und einem Wahlpflicht-modul aus 6 - 8	Folgemodule 5 - 8	
Qualifikationsziel	Erlangung und Vertiefung von Kenntnissen über quantitative und qualitative Forschungsmethoden zur Erhebung, Auswertung und Interpretation sozialwissenschaftlicher Daten. Die Aneignung und Anwendung von zentralen Interventions- und Handlungsmethoden im Bereich angewandter Sozialwissenschaften.			
Lernziele Kompetenzen	 Kenntnisse über zentrale quantitativ und qualitativ anwendungsorientierte Forschungsmethoden Kenntnisse und kritische Reflexion unterschiedlicher Modelle und Ansätze der Diagnostik, Intervention und Evaluation, Kenntnisse über verschiedene individuums-, system- und netzwerkorientierte Interventions- und Handlungsmethoden, Fähigkeit individuum-, system- und netzwerkorientierte Interventions- und Handlungsansätze auf ihre Wirkungen und Anwendungskontexte hin zu analysieren und kritisch zu reflektieren. 			
Lehrinhalte	 erkenntnistheoretische und methodologische Grundlagen anwendungsorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung, Forschungsdesigns quantitativer und qualitativer Studien, Erhebungs- und Auswertungsverfahren quantitativer und qualitativer Methoden der Sozialforschung, Konzepte und Methoden zentraler Interventions- und Handlungsansätze im Bereich angewandter Sozialwissenschaften. 			
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminar (S)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.			
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	12 Credits 150 Std. Präsenzstudium, 210 Std. Selbststudium			
Präsenz	10 SWS			

Modul 5	Projektmanagement		
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 - 4 und einem Wahlpflichtmodul aus 6 - 8	Folgemodule 6 - 8
Qualifikationsziel	auf die Organisation und	auf die Koordination von Fü den Einsatz von Techniken un Abwicklung von Projekten.	ınd Instrumentarien zur
Lernziele	 effektiven und effizienten Abwicklung von Projekten. Im einzelnen geht es um die Identifizierung von konkreten Projektaufgaben durch Prozessgliederung und Dezentralisierung Einhaltung der Projektziele in Bezug auf Ergebnis, Termine, Kosten und Qualität zielorientierte Umsetzung der Projektplanung durch Projektsteuerung und –controlling Verbesserung der fachübergreifenden Projektarbeit durch Synergieeffekte Reduzierung der Projektrisiken durch strukturiertes und systematisches Vorgehen Steigerung der Arbeitseffektivität durch Transparenz und Koordination Schaffung von Synergieeffekten durch interdisziplinäre Projektarbeit. 		
Kompetenzen	 Technik- und Methodenkompetenzen in Bezug auf ein zielorientiertes und effektives Projektmanagement Betriebswirtschaftliche Kompetenzen zum Bezugsrahmen 		
Lerninhalte	 Phasen und Organisation des Projektmanagements Projektplanung: Zielfindung, Situations- und Problemanalyse, Konzeptentwicklung, Aktions-, Zeit- und Ressourcenplanung, Kosten- und Netzplan Projektdurchführung und Projektcontrolling: Projektsteuerung Projektevaluation und Projektabschluss Konfliktmanagement Methoden der Teamarbeit Medieneinsatz und Öffentlichkeitsarbeit 		
Lehrformen	Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)		
Prüfungsleistung	mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte	10 Credits 60 Std. Präsenzstudium, 240 Std. Selbststudium		
Präsenz	4 SWS		

Modul 6a	Bildung und Entwicklung			
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 - 5	Folgemodule 9	
Qualifikationsziel	Das Modul bezieht sich sozialwissenschaftlich akzentuiert auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ziel des Moduls ist es, anwendungsorientiert Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu erfassen und zu verstehen, sich wissenschaftlich fundiert mit Bedingungen und Maßnahmen, die Bildungs- und Entwicklungsprozesse beeinflussen, auseinander zu setzen und darauf aufbauend anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.			
Lernziele Kompetenzen	 Vertiefung theoretischer und methodische Kenntnisse bei der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Entwicklungsprozessen sowie institutionellen und politischen Rahmenbedingungen, Kenntnisse über relevante Prozesse gesellschaftlichen Wandels (wie etw Wandel demographischer und familialer Strukturen, Veränderungen im Erziehungs- und Bildungsverhalten). Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich individuumsorientierter sowie system- und netzwerkorientierter Interventionsformen erwerben und di in bildungs- und entwicklungsbedeutsamen Handlungsfeldern einsetze können, Anwendungsbezogenes Wissen und Können erwerben, das zur Planung Durchführung, Evaluation und Reflexion von anwendungsorientierten Projekten in Bezug auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse befähigt. 		zessen sowie institu- chen Wandels (wie etwa en, Veränderungen im umsorientierter sowie men erwerben und diese Illungsfeldern einsetzen rben, das zur Planung, endungsorientierten	
Lehrinhalte	 Neuere Modelle und Konzepte zur Entwicklung, Erziehung, Sozialisation, Bildung und Kultur Modelle und Ansätze der Diagnostik, Intervention und Evaluation im Kontext von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, Kommunikation und Medien als Einschlussvariablen der Entwicklung in sozialen Kontexten, Bildungs- und Entwicklungsübergänge im Lebenslauf, Konstruktivistische sowie systemisch und ökologisch orientierte Ansätze Kontext von Bildungs- und Entwicklungsprozessen, Modelle und Konzepte sozialer Netzwerkansätze, Allgemeine Didaktik und Fachdidaktiken 		n und Evaluation im n, len der Entwicklung in lauf, sch orientierte Ansätze im	
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminar (S),	Praxisbezogener Unterric	ht (Pr)	
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.			
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	20 Credits 180 Std. Präsenzstudium, 420 Std. Selbststudium			
Präsenz	12 SWS			

Modul 6b	Interkulturalität/Global Social Work		
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 - 5	Folgemodule 9
Qualifikationsziel Lernziele Kompetenzen	 Vertiefung von Kenntnissen über Prozesse globaler und lokaler Migration und den damit verbundenen Problemlagen der KlientInnen sozialer Arbeit Kenntnisse über Globalisierung, Global Governance und globale Zivilgesellschaft Interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenz Theorien zu Inter- und Transkulturalität und Globalisierung im Hinblick auf eine menschenwürdige Weltgesellschaft mündliche und schriftliche Basiskompetenzen in einer Fremdsprache 		
Lehrinhalte	 Globalisierungs- und Internationalisierungsprozesse Kommunikation Inter- und transnationale Organisationen Global Social Work als transkulturelle Menschenrechtsbewegung (z. B. NGO's) Gesellschaftskritische Forschungskonzepte vor dem Hintergrund von interund transkultureller Sozial- und Geisteswissenschaften Fremdsprachenerwerb und Kulturvergleich 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (Pr)		
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	20 Credits 180 Std. Präsenzstudium, 420 Std. Selbststudium		
Präsenz	12 SWS		

Modul 6c	Gesundheit und So	ziale Sicherung	
	Teilnahmevoraussetzung Modul 1	kombinierbar mit Modul 2 - 5	Folgemodule 9
QualifikationszielLernziel des Moduls "Gesundheit und Soziale Sicherung" besteht von theoretischen Kenntnissen und praktischen Handlungskomp hinsichtlich einer systematischen dreistufigen Herangehensweise Fragestellungen im Gesundheitswesen: 1. Identifizierung und Beschreibung von Problem- und Aufgaber Gesundheitswesen (Assessment)Lernziele Kompetenzen2. Analyse von möglichen Lösungsstrategien (Policy Development 3. Sicherstellung dieser Strategien in Gesundheitspolitik und Prategorien (Policy Development Gesundheitsversorgung (Assurance) sowie ihre Evaluation		dlungskompetenzen ngehensweise an sämtliche nd Aufgabenfeldern im Development) olitik und Praxis der	
Lehrinhalte	 Aufbau, Strukturen und Akteure des Deutschen Gesundheitswesens, Gesundheitssystemvergleiche, Institutionen und Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Gesundheitspolitik und soziale Sicherungssysteme Gesundheitsförderung (Gesundheitsmündigkeit, Empowernment, Gesundheitsschutz), Prävention, Therapie und Rehabilitation als interdisziplinäre Interventionsfelder im Gesundheitswesen Surveillance von Gesundheits- und Krankheitsdeterminanten und Gesundheitsversorgungsforschung Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement "Good Governance" und Ethik im Gesundheitswesen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Psychopathologie ("major burden of disease" nach WHO) und Public Health Pfade normaler und gestörter Entwicklung, psychosoziale Gesundheitsförderung 		
Lehrformen	Vorlesung (V), Seminar (S),	Übung (Ü), Praxisbezoge	ner Unterricht (PrU)
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	1 Prüfungsleistung mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden festgelegt und dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.		
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	20 Credits 180 Std. Präsenzstudium, 420 Std. Selbststudium		
Präsenz	12 SWS		

Modul 7 Pflichtmodul	Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation
	Teilnahmevoraussetzung Abschluss der Module 1 - 5, Abschluss des Moduls aus 6 - 8 (Wpfl.), mindestens 80 Credits
Qualifikationsziel	Masterarbeit: Aufgrund der Praxiserfahrungen in ihrem Projekt sind die Studierenden in der Lage, im Rahmen ihres damit verbundenen Forschungsvorhabens ihre wissenschaftliche Fragestellung und Thesen in eine Masterarbeit von mindestens 60 bis max. 100 Seiten im gegebenen Zeitrahmen von 3 Monaten eigenständig auf wissenschaftlichen Niveau zu erarbeiten und darzustellen. Sie können die berufsfeldspezifischen Zusammenhänge betrachten und ihr theoretisches Wissen und Verstehensprozesse in ihre Arbeit einbeziehen. Sie zeigen in ihrer Arbeit, dass sie in der Lage sind, mit quantitativen und qualitativen Methoden die Ergebnisse ihrer Handlungsstrategien im sozialen Feld zu evaluieren. Kolloquium und Präsentation:
	Ihm Rahmen des Kolloquiums werden in Form einer Präsentation (Poster, Power-Point etc.) im Zusammenhang eines 20-minütigen Fachvortrags die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit dargestellt. Daran anschließend erfolgt die Disputation der Arbeit. Das Bewertungsergebnis der Präsentation fließt in die Note des Kolloquiums als eigenständige Wertung mit ein (2 CP).
Lehrinhalte und Kompetenzen	 Durch die Lehre von 4 Semesterwochenstunden wird der Schreibprozess kontinuierlich begleitet. Die Studierenden lernen, ihre Zwischenergebnisse darzustellen und zu verteidigen. In der Masterstudiengruppe lernen sie wissenschaftliche Diskurse zu
	führen. In Fachvorträgen zu ihrem Thema üben sie die Darstellung vor einem Fachpublikum sowie vor interessierten Laien ein.
	 Die Ergebnisse des Praxisprojekts in komplexe Zusammenhänge stellen können. Sie in gesellschaftliche Rahmenbedingungen einordnen können Die in den Wissenschaftsmodulen erworbenen Kenntnisse und Verstehensprozesse und Handlungsaspekte angemessen einbringen und darstellen können Sie erwerben die Fähigkeit, die von ihnen initiierten Projektabläufe als Wahrnehmung von Führungsaufgaben und Koordinationsaufgaben (Projektmanagement) wahrzunehmen und sie systematisch darzustellen.
Lehrformen	wissenschaftliches Kolloquium/Beratung
Prüfungsleistung, Prüfungsgestaltung	Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation
Leistungspunkte, Arbeitsaufwand	30 Credits (28 Credits Masterarbeit und Kolloquium, 2 Credits Präsentation)
Präsenz	4 SWS